

SATZUNG

des „Geschichts- und Heimatvereins“ Böbingen an der Rems

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Geschichts- und Heimatverein Böbingen e.V." und hat seinen Sitz in Böbingen an der Rems.

1. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Aufgabe

1. Die Geschichte der Gemeinde Böbingen und seiner Umgebung zu erforschen, die Ergebnisse festzuhalten und durch Wort, Schrift und Ausstellungen zu dokumentieren.
2. Der Verein bemüht sich außerdem, die Böbinger Geschichte für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde aufzubereiten, um auch diese Altersgruppe in die Vereinsarbeit zu integrieren.
3. Das Kulturgut der Gemeinde Böbingen zu sammeln und zu erhalten und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen die Tradition zu pflegen.
4. Wichtige Ereignisse des örtlichen Geschehens in einer Ortschronik festzuhalten und
5. schriftliche Zeugnisse der Vergangenheit und Gegenwart zu sammeln und zu erhalten.
6. Vorhandene Kulturdenkmäler zu pflegen, landwirtschaftliche und handwerkliche Strukturen darzustellen sowie die Gemeinde Böbingen bei der Pflege und Verschönerung des Ortsbildes zu unterstützen.
7. Der Verein setzt sich die Errichtung bzw. die Betreuung einer Heimatstube oder eines
8. Heimatmuseums zum Ziel.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf, erworben.

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen mit dem Tode, bei juristischen Personen und Gesellschaften mit deren Auflösung;
- jeweils nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand bis spätestens 30. November des betreffenden Jahres zugegangen sein muss;
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sich das Mitglied mit den Zielen des Vereins in Widerspruch setzt oder sonstige objektive Gesichtspunkte eine Mitgliedschaft nicht mehr angebracht erscheinen lassen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.

§ 5: Organe des Vereins

1. Der Vorstand

2. der Beirat

3. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter als zweiten Vorsitzendem,

dem Schriftführer, dem Kassier.

Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Stellvertreter darf von seinem Vertretungsrecht nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden Gebrauch machen.

Der Beirat setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern und 7 weiteren Mitgliedern zusammen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in geeigneter Weise zu unterstützen. Eine Beiratssitzung ist vom Vorsitzenden bei Bedarf einzuberufen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats sind ehrenamtlich tätig und jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen, ebenso 2 Kassenprüfer.

Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins, für die eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung wird jährlich wenigstens einmal einberufen. Die Einberufung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand im

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein mindestens 2 Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es wenigstens 10 % aller Mitglieder schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag muss jedoch geheime Wahl erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes, des Beirats und der Kassenprüfer
2. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
6. Aufstellung von Grundsätzen für die Vereinsarbeit, Genehmigung des Haushaltsplanes und des Veranstaltungsprogramms für das kommende Geschäftsjahr
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung des Vereins.

§ 6: Sitzungsprotokoll

Über jede Verhandlung der Organe des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7: Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Verein ist außerdem berechtigt, Spenden zur Erfüllung seines gemeinnützigen Zwecks entgegen zu nehmen.

§ 8: Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei Aufhebung des Vereins wird bestimmt, dass das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Böbingen zufällt. Die Gemeinde Böbingen hat dieses Vermögen nur zu dem satzungsgemäßen gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Die Gemeinde Böbingen darf erst nach Anhörung des zuständigen Finanzamtes über das angefallene Vermögen verfügen.

§ 9: Rechtskraft der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Juli 2004 genehmigt.

und tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Böbingen an der Rems, den 20. Juli 2004